

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 44

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der schweiz. Militärzeitschrift XLI. Jahrgang.

Basel.

6. November 1875.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz fr. 2. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. (Fortsetzung.) Das Fechten mit der blanken Waffe in unserer Armee. Hauptm. R. Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. (Fortsetzung.) F. Frhr. v. Bach zu Bernenegg, Gedanken eines Kuppen-Offiziers über Wohl, Verwendung und Kräfte-Verhältnis der Kavallerie-Waffe. — Verschliebenes: Leon Gambetta und die Volks-Armee; Die Bruststube im Kriege. (Schluß.)

Krieg und Staatskunst.

(Fortsetzung.)

Die Existenz der Staaten, wie die der Organisationen, knüpft sich an gewisse Bedingungen. Wie die einzelnen Individuen können auch Staaten in Folge innerer Fehler und äußerer Einwirkungen zu Grunde gehen.

Die innere Organisation des Staates und seine äußere Politik müssen daher den Verhältnissen entsprechen.

Wohlstand, Aufrechthaltung der Ordnung nach gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheit der Person und des Eigentums, Kraftentwicklung zum Abweisen äußerer Angriffe, das ist der Zweck geordneter Staaten.

Die Beschaffenheit der Einwohner, ihre Lebensweise, Beschäftigung, Religion, Sitten und Gebräuche, die Größe der Bevölkerung und die räumliche Ausdehnung des Staates, sein Verhältnis zu den Nachbarstaaten, sind Dinge, welche bei der Organisation des Staates in Anbetracht gezogen werden müssen.

Wie die innern oder äußern Verhältnisse eines Staates sich verändern, bedarf derselbe einer andern Organisation.

Die Grundlage des Staates ist nach seinem Regierungssystem verschieden.

Montesquieu sagt: „In einer Republik wird Tugend, in einer Monarchie Ehre, in einer despotischen Regierung aber Furcht erforderlich.“

Eine Verfassung, die zu einer Zeit vortrefflich war, kann in einer späteren Zeit, wo die Verhältnisse sich verändert haben, nachtheilig werden. Eine Verfassung, welche den Erfordernissen eines Staates vollkommen entspricht, kann einem andern weniger angemessen sein.

Völker, welche sich kaum aus der Barbarei er-

hoben, bedürfen anderer Einrichtungen, als solche, welche sich auf einem Grade hoher Bildung befinden. Staaten, in denen Kraft und Tugend vorhanden ist, anderer, als solcher, wo Verderbnis und Laster überhandnehmen.“ (3. Buch, 9. Kap.)

Napoleon I. sagt in den Memoiren von St. Helena: „Das System einer Regierung muß dem Geiste der Nation und den Verhältnissen angepassen sein.“

Die Regierungen sind eingesetzt, um die Ordnung im Innern des Staates aufrecht zu erhalten und seine Interessen gegenüber dem Auslande zu wahren.

Die Regierungen sind die Seele der Staaten, durch sie allein sollen diese geleitet werden. Der höchsten Gewalt allein steht das Recht zu, zu entscheiden, was gut und böse, was recht und unrecht, was zu thun und zu lassen sei.

Der Philosoph Spinoza sagt: „Das Recht des Staates wird durch die Macht der Menge, die von einem Sinn geleitet wird, bestimmt. Diese Übereinstimmung der Gemüther ist nur möglich, wenn der Staat das zur Absicht hat, was die gesunde Vernunft der Menschen als das Nützlichste erkennt. ... Derjenige Staat wird der mächtigste, der am meisten sein eigener Herr ist und am meisten durch die Vernunft gegründet und regiert wird.“

Umillon in seinem „Geist der Staatsverfassungen“ drückt sich folgendermaßen aus: „Den Zweck des Staates gibt die Vernunft, sowie sie alle Zwecke, die sich auf allgemeine unbedingte Ideen beziehen, gibt. Die Mittel zum Zweck für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Lage kann der Verstand allein angeben, weil er allein das Besondere auffaßt und es mit den Begriffen zusammenhält. Wenn die Gesetze sich selbst machen, so gehen sie einzig und allein aus den Verhältnissen hervor; dann haben alle Verhältnisse Einfluß auf ihre Beschaffenheit und der Gesetzgeber spricht sie